

Verbands-Ehrungsordnung (VEO)

Inhalt

1.	Allgemeines	1
2.	Ehrenpräsident und Ehrenmitglied (Ernennungen)	1
3.	Ehrenadeln und Ehrenteller (Auszeichnungen)	2
4.	Ehrung von Verbandsangehörigen ohne Amt im WVV (Ehrenurkunde)	2
5.	Ehrenamtler des Jahres	3
6.	Ehrung von Mitgliedern	3
7.	Ehrung von Nicht-Verbandsangehörigen, Nicht-Mitgliedern und Mitarbeitern	3
8.	Ehrung von sportlichen Leistungen auf Bezirks- und Verbandsebene	3
9.	Ehrung bei überregionalen und internationalen sportlichen Erfolgen	4
10.	weitere Ehrungen	4
11.	Anträge und Bewilligung	4
12.	Urkunden, Veröffentlichung, Übergabe und Kosten	4
13.	Widerruf von Ehrungen	5

1. Allgemeines

- 1.1. Der Westdeutsche Volleyball-Verband e.V. (WVV) würdigt Verdienste um den Volleyballsport und ehrt verdiente Mitglieder, Verbandsangehörige, Mitarbeiter, Förderer und Freunde nach dieser Ordnung.
- 1.2. Eine langjährige Vereinsmitgliedschaft allein oder die ausschließliche Tätigkeit als Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc., begründet eine Ehrung nicht.
- 1.3. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht; Einsprüche gegen verweigerte Ehrungen sind nicht möglich.
- 1.4. Die Entscheidungsgremien (Verbandstag, WVV-Präsidium und WVV-Präsident) achten auf gleichmäßige und maßvolle Anwendung dieser Ordnung.

2. Ehrenpräsident und Ehrenmitglied (Ernennungen)

- 2.1. Zum WVV-Ehrenpräsidenten kann durch den Verbandstag ernannt werden, wer das Amt des WVV-Präsidenten anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit und begründet Sitz und Stimme beim Verbandstag.

- 2.2. Für herausragende Verdienste um den Volleyballsport im WVV kann der Verbandstag Verbandsangehörige, die Träger der Goldenen Ehrennadel sind, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit und begründet Sitz und Stimme beim Verbandstag.

3. Ehrenadeln und Ehrenteller (Auszeichnungen)

- 3.1. Der WVV kann an Verbandsangehörige, die ein Amt im WVV innehaben bzw. über viele Jahre ein derartiges bekleidet haben, folgende Ehrenadeln verleihen.

- 3.1.1. Die Bronzene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 6-jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit im Verband um den Volleyballsport verdient gemacht haben.

- 3.1.2. Die Silberne Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die sich in mindestens 10-jähriger ehrenamtlicher Mitarbeit im Verband um den Volleyballsport und den WVV in hohem Maße verdient gemacht haben.

- 3.1.3. Die Goldene Ehrennadel kann Verbandsangehörigen verliehen werden:

- 3.1.3.1. Verbandsangehörigen, die nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel, sich weiterhin in einem Amt des WVV, in besonders hohem Maße um den Volleyballsport und den WVV verdient gemacht haben (Funktionsträger des Verbandes).

- 3.1.3.2. Verbandsangehörigen (Mitgliedern von Mitgliedern), die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel auch bei einem Mitglied in herausragendem Maße, insbesondere besonders langjährige Vereinsvorsitzende/ Abteilungsleiter, um den Volleyballsport in der Kommune verdient gemacht haben.

Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

- 3.2. Der WVV-Ehrenteller stellt die höchste Auszeichnung gemäß Ziffer 3 des WVV dar.

Der WVV-Ehrenteller kann an Verbandsangehörige verliehen werden, die nach Verleihung der Goldenen Ehrennadel, sich weiterhin besondere Verdienste um den Volleyballsport und den WVV erworben haben.

Die Verleihung soll insbesondere erfolgen aus Anlass des Ausscheidens aus Ämtern des WVV als Ehrung für das Lebenswerk oder in ähnlichen vergleichbaren Fällen.

4. Ehrung von Verbandsangehörigen ohne Amt im WVV (Ehrenurkunde)

- 4.1. Eine Ehrenurkunde kann an Verbandsangehörige verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im WVV, um den Volleyballsport verdient gemacht haben.

5. Ehrenamtler des Jahres

- 5.1. Der WVV kann jedes Jahr einen Verbandsangehörigen zum Ehrenamtler des Jahres ernennen. Ausschreibung, Art und Umfang dieser Ehrung legt das WVV-Präsidium fest.
- 5.2. Die WVJ kann einen jungen Engagierten auf dem Jugendverbandstag mit einem Zertifikat sowie einem Präsent auszeichnen. Ausschreibung, Art und Umfang dieser Ehrung legt der Jugendausschuss fest.

6. Ehrung von Mitgliedern

- 6.1. Mitglieder des WVV, die ihr 50-jähriges, 75-jähriges usw. Bestehen feiern, können durch eine vom WVV-Präsidium festzulegenden Ehrengabe ausgezeichnet werden.
- 6.2. Mitglieder des WVV, die wiederholt die Ausrichtung von WVV-Veranstaltungen in professioneller Art und Weise durchgeführt haben, können mit einer vom WVV-Präsidium festzulegenden Ehrengabe ausgezeichnet werden.

7. Ehrung von Nicht-Verbandsangehörigen, Nicht-Mitgliedern und Mitarbeitern

- 7.1. Die Auszeichnungen gemäß 3.1.1 bis 3.1.3 können an Personen des öffentlichen Lebens und Förderern des Volleyballsports im WVV verliehen werden.
- 7.2. Für Verdienste um die Volleyballberichterstattung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet kann ein WVV-Medienpreis verliehen werden.
- 7.3. Der WVV kann Mitarbeitern aufgrund ihres Engagements für den Volleyballsport eine Belobigung aussprechen. Über Art und Umfang entscheidet das WVV-Präsidium.

8. Ehrung von sportlichen Leistungen auf Bezirks- und Verbandsebene

- 8.1. Alle teilnehmenden Mannschaften einer WVV- und WVJ-Meisterschaftsendrunde erhalten Urkunden über ihre jeweilige Platzierung.
- 8.2. Der WVV kann Medaillen an die Teilnehmer von WVV- bzw. WVJ-Endrundenmeisterschaften verleihen.
- 8.3. Der WVV stiftet für die WVV-Pokalsieger jährlich einen entsprechenden Pokal, der im Besitz der Sieger verbleibt.
- 8.4. Die Erstplatzierten jeder Staffel der Leistungsklassen (KK bis OL) und der Jugendstaffeln erhalten nach Abschluss der Spielrunde, auf Aufforderung bei der WVV-Geschäftsstelle, eine Siegerurkunde.
- 8.5. Über Art und Umfang weiterer Ehrengaben entscheidet das WVV-Präsidium.

9. Ehrung bei überregionalen und internationalen sportlichen Erfolgen

Der WVV kann Mitglieder, Mannschaften der Mitglieder und Verbandsangehörige, die, überregionale oder internationale, sportliche Erfolge erzielt haben, besonders auszeichnen. Art und Umfang der Auszeichnung obliegt dem WVV-Präsidium.

10. weitere Ehrungen

- 10.1. Das WVV-Präsidium kann Mitglieder und Verbandsangehörige, die sich in herausragender Weise für den Volleyballsport in NRW verdient gemacht haben, für weitere Auszeichnungen anderer Verbände, Institutionen etc. vorschlagen oder unterstützt deren Bewerbung in geeigneter Weise.
- 10.2. Das WVV-Präsidium entscheidet über Art und Umfang weiterer Ehrungen.

11. Anträge und Bewilligung

- 11.1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglied (Ziffer 2) und die Ehrung von Nicht-Verbandsangehörigen, Nicht-Mitgliedern und Mitarbeitern (Ziffer 7) ist das WVV-Präsidium.
- 11.2. Antragsberechtigt für die Ehrungen nach Ziffer 3, 4, 5.1, 5.2 und 6.2 sind die Mitglieder, die Kreisausschüsse, die WVJ und die Mitglieder des WVV-Präsidiums.
- 11.3. Antragsberechtigt für die Ehrung nach Ziffer 6.1. ist das entsprechende Mitglied selbst.
- 11.4. Anträge zur Ehrung nach Ziffer 3 sollen mindestens 3 Monate vor der vorgesehenen Verleihung auf dem Antragsformular bei der WVV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 11.5. Aussagefähige, schriftliche Anträge zu Ehrungen nach Ziffern 4 und ff. sind zeitnah an die WVV-Geschäftsstelle zu richten.
- 11.6. Über Anträge nach Ziffer 2 entscheidet der Verbandstag. Über Anträge nach Ziffern 3.1.2 bis 10 sowie diesbezügliche Ausnahmen hinsichtlich des zeitlichen Erfordernisses entscheidet das WVV-Präsidium. Über Anträge nach Ziffer 3.1.1 sowie diesbezügliche Ausnahmen hinsichtlich des zeitlichen Erfordernisses entscheidet der WVV-Präsident.
- 11.7. Über Anträge nach Ziffer 5.2 entscheidet der Jugendausschuss.

12. Urkunden, Veröffentlichung, Übergabe und Kosten

- 12.1. Über Ernennungen und Auszeichnungen (Ziffern 2 und 3) werden zusätzlich Urkunden angefertigt.
- 12.2. Über durchgeführte Ehrungen erfolgt eine Bekanntgabe auf der der Verbandshomepage.

- 12.3. Die Ehrungen werden durch ein WVV-Präsidiumsmitglied oder einer von deren beauftragten Person im Rahmen einer würdigen Veranstaltung vorgenommen.
- 12.4. Ein Verzeichnis über alle Ehrungen wird durch die WVV-Geschäftsstelle geführt.

13. Widerruf von Ehrungen

- 13.1. Erweist sich der Geehrte als der Ehrung unwürdig, kann die Ehrung durch das Entscheidungsgremium widerrufen werden, welches die Ehrung ausgesprochen hat. Vor einem Widerruf der Ehrung ist der Betroffene zu hören.

Als unwürdig gilt insbesondere, wer sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht hat, sich verbands- oder vereinsschädigend, oder sich im allgemeinen Sinne, unehrenhaft verhält.

- 13.2. Gegen einen Widerruf sind Rechtsmittel nicht zugelassen. Eine Veröffentlichungspflicht eines Widerrufs im WVV-Journal oder auf der Verbandshomepage besteht nicht.
- 13.3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen, Urkunden und Ehrengaben an den WVV binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Widerrufs zurückzugeben.

Die VEO wurde am 16. Juni 2019 auf dem Verbandstag des WVV beschlossen. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige VEO außer Kraft.

Die VEO wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 25.05.2025 und am 31.05.2026 geändert.